

Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung



Elternbeiträge:

Die Benutzungsgebühr nach den Teilen A) bis D) dieser Ordnung wird für 12 Monate (September bis August) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

A) Der Grundbeitrag für den Betreuungszeitraum ab 01.11.2025 ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	<i>regulär</i>	<i>Geschwister</i>
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	336,00 €	269,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	403,00 €	322,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	470,00 €	376,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	538,00 €	430,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	605,00 €	484,00 €

für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres	<i>regulär</i>	<i>Geschwister</i>
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	177,00 €	142,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	212,00 €	170,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	247,00 €	198,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	282,00 €	226,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	318,00 €	254,00 €

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren einen **staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag** in Höhe von 100,- Euro monatlich. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kinderhausjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spiel- und Getränkegeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.

Die Auszahlung des **Krippengeldes** erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.



Geschwisterermäßigung

Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig das Pfarrkinderhaus, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kirchliche, kommunale oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt. Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

B) Essensgeld wird für die Monate September bis August des Kinderhausjahres, für jeden angefangenen Monat, für jedes Kind erhoben, für das Mittagessen gebucht ist. Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

		monatlich:
Kinder unter 3 Jahre	für 4 gebuchte Wochentage	34,00 €
Kinder unter 3 Jahre	für 5 gebuchte Wochentage	42,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 1 gebuchten Wochentag	12,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 2 gebuchte Wochentage	24,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 3 gebuchte Wochentage	36,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 4 gebuchte Wochentage	48,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 5 gebuchte Wochentage	60,00 €

C) Das Spielgeld ist für Werk- und Verbrauchsmaterialien und beträgt monatlich 9,- €.

D) Das Getränkegeld beträgt monatlich 3,00 €.

E) Mit der Anmeldung des Kindes entsteht eine sofort fällige **Verwaltungsgebühr** von 10,00 €.

F) Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Bildungs- und Betreuungsvertrag wird eine **Änderungsgebühr** in Höhe von 25 Euro erhoben. Eine Buchungsänderung je Kinderhausjahr ist gebührenfrei.

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft und endet zum 31.08.2026.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Wartenberg vom 01.09.2025 außer Kraft.

- Träger der Einrichtung -

Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Geburt

Kita-Verbund Strogental